

ANLAGE ZUR AVBFERNWÄRMEV

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH
für die Versorgung mit Fernwärme

Die Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH (nachfolgend Versorger genannt) bieten die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 zuletzt geändert am 25. Juli 2013 und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke. Weiter gelten für die Versorgung die nachstehenden Bedingungen.

Stand 31.10.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines		Rechte an den versorgten Räumen ab. Im Falle der Veräußerung der Räume oder des Rechts gilt für die Rechtsnachfolge § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV.
2	Vertragsabschluss und Laufzeit		
3	Wärmelieferung		
4	Hausanschluss	2.2	Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, dem Versorger jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.
5	Mitteilungspflichten		
6	Wärmepreis		
7	Kosten der Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung		
8	Haftung		
9	Abrechnung und Fälligkeit		
10	Umsatzsteuer		
11	Datenschutz für natürliche Personen		
12	Dokumentenversand/Kundenportal		
13	Inkrafttreten	2.3	Unberührt bleiben Fernwärme-Versorgungsverträge die von dem Versorger vor oder auch nach dem 01. April 1980 aus besonderen Gründen mit einem anderen als den erwähnten Personen abgeschlossen werden oder abgeschlossen wurden.
1.	Allgemeines		
1.1	Der Versorger betreibt ein Heizkraftwerk und versorgt damit Kunden im Stadtgebiet mit Fernwärme. Die Wärmeversorgung des Versorgers erfolgt nach einheitlichen Bedingungen. Den Versorgungsverhältnissen liegen zugrunde: Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung und die jeweils gemäß § 17 AVBFernwärmeV gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB). Unberührt bleiben hiervon abweichende schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall. Der Versorger ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Fernwärme sowie die TAB nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.	2.4	Wird Wärme verbraucht, ohne dass ein ausdrücklicher Fernwärme-Versorgungsvertrag vorliegt, gilt, unbeschadet der Regelung in Punkt 2.1, § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV.
		2.5	Die Laufzeit der Wärmelieferungsverträge beträgt zehn Jahre und verlängert sich stillschweigend gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV. Die Laufzeit der vor dem 01.04.1980 abgeschlossenen Verträge bleibt unberührt.
		2.6	Mit der Vertragsannahme räumt der Kunde dem Versorger das Zutrittsrecht nach § 16 AVBFernwärmeV ein.
1.2	Der Versorger bedient sich dabei mit ihm im Konzern verbundener Unternehmen, insbesondere der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG sowie der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH als Fernwärmenetzbetreiber. Sämtliche dem Versorger zustehende Rechte gelten gleichermaßen für alle Konzernunternehmen. Eine gesonderte Zustimmung des Kunden ist hierzu nicht notwendig.	3.	Wärmelieferung
2.	Vertragsabschluss und Laufzeit	3.1	Die Wärmeversorgung erfolgt mittels des Wärmeträgers Heizwasser. Der Wärmeträger verbleibt im Eigentum des Versorgers.
2.1	Der Versorger schließt den Fernwärme-Versorgungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer der zu versorgenden Räume oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher	3.2	Der Versorger liefert Wärme bis zu der bestellten höchsten Wärmeleistung. Einzelheiten sind aus den TAB zu entnehmen. Die höchste Wärmeleistung wird durch Mengenbegrenzer eingestellt, welche von dem Versorger plombiert werden. In den Heizwassernetzen des Versorgers wird grundsätzlich Wärme in kWh und Wärmeleistung in kW bzw. l/h oder in dezimalen Vielfachen dieser Einheiten ausgedrückt.
		3.3	Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum des Versorgers stehende

ANLAGE ZUR AVBFERNWÄRMEV

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH für die Versorgung mit Fernwärme

- geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Der Versorger behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
- 3.4 Eine Verpflichtung des Versorgers zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 3.5 Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.
- 3.6 Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeicher Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.
- 3.7 Der Versorger behält sich das Recht vor, die Vorlauftemperatur mit einer Vorlaufzeit von zwei Jahren an die technische Entwicklung anzupassen.
- 4. Hausanschluss**
- 4.1 Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet bei den ersten Absperrventilen, die unmittelbar nach dem Eintritt ins Gebäude gesetzt werden.
- 4.2 Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden pauschalisiert. Die Kosten für die vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses sind (nach § 10 AVBFernwärmeV) von ihm zu erstatten. Reaktivierungskosten, die für Maßnahmen außerhalb öffentlicher Straßen anfallen, sind in jedem Fall zu erstatten. Dabei werden die am Tage der Ausführung tatsächlich anfallenden Lohn-, Material-, Fahrt- und sonstigen Kosten einschließlich Gemeinkosten und Steuern in Rechnung gestellt. In den Zeitaufwand wird die Zeit für vorbereitende Arbeiten, Anfahrten und verwaltungsmäßige Behandlung mit eingerechnet. Dazu gehört auch der zusätzliche Zeitaufwand, der aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (z. B. Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins) anfällt.
- 4.3 Der Kunde trägt die Kosten für die Trennung vom Netz bzw. den Rückbau des Netzanschlusses.
- 4.4 Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB zu ermitteln.
- 4.5 Die Eigentums- und Servicegrenze der Anlage ist in den Anlagentypen laut der TAB geregelt. Der Anlagentyp ergibt sich aus dem Versorgungsvertrag.
- 4.6 Der Versorger stattet die Anschlussstelle mit Fernwirktechnik zur Überwachung und Steuerung, zur Erfassung von Verbrauchsdaten sowie zur Erfassung von Betriebsdaten der Übergabestation aus. Die sich hieraus ergebenden Daten, insbesondere zu Laufzeiten, Temperaturen und Verbräuchen, werden vom Versorger gespeichert und für die Netzsteuerung und für Effizienzsteigerungen im Netz verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte (außerhalb der Konzernunternehmen) erfolgt nicht. Auf Wunsch des Kunden können diese Daten zur Überprüfung von Optimierungspotenzialen der Sekundäranlage herangezogen werden.
- 5. Mitteilungspflichten**
- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Versorger unverzüglich alle zur Bildung des Grundbetrages erforderlichen Angaben anzugeben und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundbetrages zur Folge hat, also insbesondere eine Änderung der höchsten Wärmeleistung oder eine Erhöhung der Rücklauftemperatur unaufgefordert sechs Wochen im Voraus in Textform mitzuteilen.
- 5.2 Bei einer Änderung der höchsten Wärmeleistung, die der Zustimmung des Versorgers bedarf, wird der Grundbetrag von dem Versorger ab dem Tag angepasst, an dem der Versorger schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde, es gilt der Eingangsstempel. Eine vorübergehende Senkung der höchsten Wärmeleistung ist nicht möglich. Wird die Leistung im gleichen Abrechnungsjahr wieder erhöht, so gilt der zuletzt bestellte Leistungswert auch für den Zeitraum der Leistungssenkung. Ferner sind ggf. Baukostenzuschuss und Anschlusskosten zu den zum Zeitpunkt der Leistungsänderung gültigen Sätzen zu entrichten. Leistungserhöhungen werden genehmigt, soweit dies die betrieblichen Möglichkeiten zulassen. Ein Anspruch des Kunden auf eine Erhöhung der Wärmeleistung besteht nicht.
- 5.3 Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem Versorger unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.
- 6. Wärmepreis**
- Der Wärmepreis wird aus dem Arbeitspreis und dem Grundbetrag berechnet.
- 6.1 Der jährliche Grundpreis wird nach der bestellten höchsten Wärmeleistung gemäß Ziff. 4.2 (in kW bzw. l/h) berechnet.
- 6.2 Der Arbeitspreis ist der Preis für jede abgenommene Megawattstunde (MWh) Wärmeenergie.
- 6.3 Der Verrechnungspreis richtet sich nach der Größe des installierten Zählers.
- 6.4 Der Jahresgrundbetrag wird in monatlichen Abschlagszahlungen zusammen mit dem Arbeitspreis verlangt. Der Grundbetrag ist auch dann zu

ANLAGE ZUR AVBFERNWÄRMEV

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH für die Versorgung mit Fernwärme

- entrichten, wenn vorübergehend keine Wärme verbraucht wurde. Die Verrechnung erfolgt tagesgenau.
- 6.5 Den jeweils gültigen Fernwärmepreisen liegen als Ausgangswerte die zum 01.10.2013 gültigen Fernwärmepreise zugrunde. Sie gleiten gemäß § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV.
- 6.6 Die unten beschriebenen Formeln sollen dem Kunden Planungssicherheit für seine Investitionen in die Fernwärme geben; sie bilden die Preisobergrenze. Die Formeln werden regelmäßig, alle fünf Jahre, überprüft und gegebenenfalls den Marktverhältnissen angepasst. Die Anpassung der Preisobergrenze erfolgt jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres. Zur Berechnung muss für den jeweiligen Index/Wert das arithmetische Mittel aus sechs Monaten gebildet werden. (Für den Preis zum 01.01. aus den Monaten Mai bis Oktober und für den 01.07. aus den Monaten November bis April).
- 6.6.1 Die Preisobergrenze für den Arbeitspreis wird mit nachfolgender Formel ermittelt:
- $$AP = AP_0 \times \left(0,5 + 0,3 \times \frac{\overline{EuG}}{\overline{EuG_0}} + 0,05 \times \frac{\overline{E}}{\overline{E_0}} + 0,15 \times \frac{\overline{I}}{\overline{I_0}} \right)$$
- Hier bedeuten:
- AP: Maximaler Arbeitspreis in Euro je MWh für das jeweils folgende Halbjahr.
- AP₀: 51,90 €/MWh Arbeitspreis (Basis zum 01.10.2013)
- EuG: Gemittelter Index für Erdöl und Erdgas (Quelle: Destatis Fachserie 17 Reihe 2 Lfd. Nr. 15)
- EuG₀: 80,8 Index für Erdöl und Erdgas (Basis zum Januar 2010)
- E: Gemittelter Index für elektrischen Strom (Quelle: Destatis Fachserie 17 Reihe 2 Lfd. Nr. 615)
- E₀: 99,9 Index für elektrischen Strom (Basis zum Januar 2010)
- I: Gemittelter Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Quelle: Destatis Fachserie 17 Reihe 2 Lfd. Nr. 3)
- I₀: 99,9 Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basis zum Januar 2010)
- 6.6.2 Die Preisobergrenze für den Grundpreis wird mit nachfolgender Formel ermittelt:
- $$GP = GP_0 \left(0,1 + 0,2 \frac{\overline{I}}{\overline{I_0}} + 0,7 \frac{\overline{L}}{\overline{L_0}} \right)$$
- Hier bedeuten:
- GP: Maximaler Grundpreis in Euro je l/h für das jeweils folgende Halbjahr.
- GP₀: 1,32 €/l/h Grundpreis (Basis zum 01.10.2013)
- I: Gemittelter Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Quelle: Destatis Fachserie 17 Reihe 2 Lfd. Nr. 3)
- I₀: 99,9 Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basis zum Januar 2010)
- L: Gemittelter Monatslohn gemäß TV-V Entgeltgruppe 4 Stufe 5
- L₀: 2.346,40 € Monatslohn gemäß TV-V Entgeltgruppe 4 Stufe 5 (Basis zum Januar 2010)
- 6.7 Soweit bei Preisadjustierungen die Preisgleitklausel nicht voll ausgeschöpft wurde, kann der Versorger die Preise auch bei unveränderter Kostenlage bzw. bei unveränderten Indexwerten nochmals anpassen, jedoch nicht rückwirkend. Die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt sind dabei zu berücksichtigen.
- 6.8 Der Baukostenzuschuss kann entsprechend der Kostenlage durch öffentliche Bekanntmachung (Ziff. 1) angepasst werden. Im Übrigen werden für die Erstellung des Hausanschlusses, für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage, für die Nachfüllung von Heizwasser (soweit vom Kunden schuldhaft verursacht), für die Nachprüfung bzw. Verlegung von Messeinrichtungen (soweit nach den §§ 18, 19 für den Kunden kostenpflichtig) und für die sonstigen Leistungen die am Tage der Ausführung anfallenden Lohn-, Material-, Fahrt- und sonstigen Kosten in Rechnung gestellt. In den Zeitaufwand wird die Zeit für vorbereitende Arbeiten, Anfahrten und verwaltungsmäßige Behandlung mit eingerechnet. Dazu gehört auch der zusätzliche Zeitaufwand, der aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (z. B. Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins) anfällt.
- 7. Kosten der Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung**
- 7.1 Wird die Kundenanlage an einer Messeinrichtung außer Betrieb gesetzt oder wieder in Betrieb genommen, hat der Kunde die entstehenden Kosten zu entrichten.
- 7.2 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der im Preisblatt geregelten Pauschale berechnet.
- 8. Haftung**
- 8.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 8.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

ANLAGE ZUR AVBFERNWÄRMEV

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH für die Versorgung mit Fernwärme

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraus gesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

9. Abrechnung und Fälligkeit

- 9.1 Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt der Versorger. Der Wärmeverbrauch wird monatlich abgerechnet. Soweit nicht monatlich abgelesen wird, hat der Kunde auf Anforderung Abschlagszahlungen zu leisten.
- 9.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

10. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

11. Datenschutz für natürliche Personen

Siehe Anlage 1 „Kundeninformation zur Datenverarbeitung nach Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung DSGVO“.

12. Dokumentenversand/Kundenportal

Der Versorger stellt auf seiner Internetseite <https://mein.swro.de> ein passwortgeschütztes Online-Kundenportal zur Verfügung. Das Kundenportal verfügt unter anderem über einen geschützten Dokumentenbereich, in welchem ab dem Zeitpunkt der Registrierung neue Dokumente, Rechnungen und wichtige Mitteilungen zum Vertrag, z. B. Preisanpassungsschreiben, abgelegt und vom Kunden eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden können. Innerhalb des Kundenportals können persönliche Daten verwaltet und angepasst werden. Nach einer erfolgten Registrierung, werden die Informationen, Rechnungen und Mitteilungen im Kundenbereich dauerhaft zur Verfügung gestellt. Ein papierbasierter Postversand dieser Mitteilungen und Rechnungen erfolgt nicht mehr. Der Versorger behält sich das Recht vor einzelne Mitteilungen, wie z. B. Mahnungen oder Kündigungsschreiben, weiterhin per Post zu versenden. Auf textlich

formulierten Kundenwunsch kann die Dokumentenübermittlung auf papierbasierten, postalischen Versand zurückgeändert werden. Informationen über neu im Portal eingegangene Dokumente werden per E-Mail übermittelt. Nach einer erfolgten Registrierung im Kundenportal muss vom Kunden sichergestellt sein, dass die hinterlegte E-Mail-Adresse stets aktuell und erreichbar ist. Änderungen können unmittelbar im Kundenportal vorgenommen werden.

13. Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH

Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim

Telefon: 08031 365-2626, Telefax: 08031 365-2700

www.swro.de, info-stadtwerke@swro.de